Stadt Köthen (Anhalt)
Der Oberbürgermeister

Beschlussvorlage 2021035/2

Dezernat: **Dezernat 6**	aktuelles Gremium **Hauptausschuss**	Sitzung am: **06.04.2021** TOP: **2.13**
Amt:	öffentlich **ja**	Vorlagen-Nr.: **2021035/2**
	Az.:	erstellt am: **10.03.2021**

Betreff

Ersatzneubau Prosigker Brücke und angrenzender Kreuzungsbereiche (L 73, OD Köthen, BW 0003) – Kreuzungsvereinbarung zwischen dem Land Sachsen-Anhalt und der Stadt Köthen (Anhalt) zur Kostenbeteiligung der Stadt Köthen

Beratungsfolge

Nr.	Gremium	Ist-Termin	Ergebnis
1	25.03.2021: Bau-, Sanierungs- und Umweltausschuss	25.03.2021	laut BV
2	06.04.2021: Hauptausschuss	06.04.2021	laut BV
3	20.04.2021: Stadtrat	20.04.2021	laut BV

Beschlussentwurf

Der Stadtrat beschließt den Abschluss der als Anlage 1 beigefügten Kreuzungsvereinbarung vom 22.02.2021 zwischen dem Land Sachsen-Anhalt und der Stadt Köthen (Anhalt) zum Neubau der Prosigker Brücke und Ausbau der angrenzenden Netzknoten mit einer Kostenbeteiligung der Stadt Köthen (Anhalt) in Höhe von derzeit 2.131.000 € Baukosten und 144.000 € Planungskosten (insgesamt 2.275.000 €, Stand Kostenberechnung 18.05.2020) unter dem Vorbehalt eines rechtskräftigen 1. Nachtragshaushaltsplanes 2021, welchen der Stadtrat der Stadt Köthen (Anhalt) zur Absicherung der Finanzierung vorab zu beschließen hat.

Gesetzliche Grundlagen:
Landeshaushaltsverordnung, Straßengesetz Land Sachsen-Anhalt

Darlegung des Sachverhalts / Begründung

Im Zuge des Neubaus der B6n wurde das Ziel verfolgt, die L 145 (Lohmannstraße, Leipziger Straße, Prosigker Brücke bis zum Abzweig Holländer Weg) von einer Landesstraße zur Gemeindestraße abzustufen und den Verlauf der B 185 (Dessauer Straße, Leopoldstraße, Lange Straße, Bernburger Straße, Geuzer Straße) von einer Bundesstraße zur Landesstraße abzustufen. Durch Intervention der Stadt Köthen wurde letztendlich folgendes Umstufungskonzept umgesetzt:

1. Aufstufung der Gemeindestraßen "August-Bebel-Straße", " An der Rüsternbreite" und der "Konrad-Adenauer-Allee" mit einer Gesamtlänge von 2.502 m zur Landesstraße L 73.

2. Abstufung von Teilstrecken der Landesstraße L 145 - vom Knoten mit der B6n über die Wülknitzer und Edderitzer Straße bis zum KP L145 Lohmannstraße - mit einer Gesamtlänge von 2.341 m zur Gemeindestraße.

3. Abstufung von Teilstrecken der Landesstraße L 73 - vom KP mit der B 183 (Akazienstraße/Dessauer Straße) über die Leopoldstraße, Lange Straße, Bernburger und Geuzer Straße bis zum KP Konrad-Adenauer-Allee/ L 73 - mit einer Gesamtlänge von 3.354 m zur Gemeindestraße

Das Land Sachsen-Anhalt plant seit vielen Jahren den Neubau der Prosigker Brücke (Projekttitel des Vorhabenträgers; auch als Hohe Brücke bekannt). Die Brücke wies schwerwiegende statische und ingenieurtechnische Defizite auf. Im Zusammenhang mit dem Brückenneubau ist ebenfalls ein Ausbau der angrenzenden Verkehrsknotenpunkte erforderlich, um eine Anpassung an die veränderte Brückenlage zu erreichen und um die Verkehrsströme sicher zu leiten.
Die Offenlage zum Planfeststellungsverfahren für dieses Bauvorhaben erfolgte im Zeitraum 13.11.-12.12.2017. Die Stadt Köthen gab dazu eine mit dem BSU abgestimmte Stellungnahme ab (Informationsvorlage 2017184/1, BSU 12.12.2017 Anlage 4).
Mit Schreiben vom 20.06.2019 wurde der Stadt von der Landesstraßenbaubehörde RB Ost der Entwurf der Kreuzungsvvereinbarung zugesandt.
Diese beinhaltet neben der Festlegung der technischen Parameter auch die Kostenverteilung der Baumaßnahme zwischen den Projektbeteiligten Bund, Land, Stadt Köthen und DB AG. Rechtsgrundlagen sind Bundesfernstraßengesetz, Straßengesetz LSA und die OD-Richtlinien des Landes.
Die o.g. Vereinbarung stellt eine Kostenbeteiligung der Stadt Köthen in Höhe von 1.109.000 Euro (Grundlage Kostenberechnung vom 22.10.2014!) bei einem Gesamtfinanzvolumen von 12.189.000 Euro fest.
Mit Schreiben vom 7.8.2019 (Anlage 2) und 2.6.2020 (Anlage 3) lehnte die Stadt die Unterzeichnung der Kreuzungsvereinbarung ab, da derzeit keine Förderprogramme zur Finanzierung kommunaler Infrastrukturmaßnehmen verfügbar sind und die Stadt Köthen keine Möglichkeit der Finanzierung im Rahmen des Kommunalhaushaltes sieht.
Das zur Sicherstellung der Finanzierung der kommunalen Anteile bei verkehrswichtigen Infrastrukturmaßnahmen verfügbare Förderprogramm nach Entflechtungsgesetz lief zum 31.12.2019 aus; ein Nachfolgeprogramm wurde durch die Landesregierung nicht aufgelegt. Alternativ wird durch das Land eine zusätzliche Kommunalpauschale bereitgestellt (561.366 € in 2020 und 559.333 € in 2021). Diese gewährt das Land den Kommunen über die Investitionspauschale hinaus pauschal zur Finanzierung kommunaler Investitionen. Diese deckt jedoch den Finanzbedarf für die kommunale Mitfinanzierung verkehrswichtiger Investitionsprojekte nicht, zumal Investitionsbedarf nicht nur bei der Verkehrsinfrastruktur

besteht.
Mit Schreiben vom 22.2.2021 wurde der Stadt Köthen eine aktuelle Fassung der Kreuzungsvereinbarung mit der Bitte um Unterzeichnung zugesandt. Auf der Grundlage einer aktuelleren Kostenberechnung vom 18.5.2020 beläuft sich der städtische Kostenanteil nunmehr auf bereits 2,131 Mio. Euro Baukosten und 144.000 Euro Planungskosten bei einem Gesamtinvestitionsumfang von 20.669.000 Euro Baukosten und 1.396.000 Planungskosten
Die Umsetzung des Bauvorhabens hat zwischenzeitlich begonnen; die alte Brücke wurde rückgebaut; die neue Brücke wird derzeit montiert und soll im April 2021 eingeschoben werden. Die Ausschreibung der Straßenbauinvestitionen an beiden Enden des Brückenausbaus erfolgt durch den Vorhabenträger jedoch erst, wenn Klarheit über die Finanzierung der Maßnahme, insbesondere über die Sicherstellung des Eigenanteils der Stadt Köthen, besteht.
Zielstellung der LSBB ist eine Vertragsschließung im Mai 2021. Aus diesem Sachverhalt resultiert die Eilbedürftigkeit zur Klärung der Finanzierung und somit zur Aufstellung eines Nachtragshaushaltes.

Durch die LSBB wurde der Stadt eine Ausbauvariante B vorgelegt, welche einzig die Anpassung des Brückenbauwerks an das vorhandene Straßennetz vorsieht, und mit einer Kostenbeteiligung der Stadt Köthen von ca. 377.000 Euro berechnet wurde. Diese Variante ist jedoch zu verwerfen, da diese weder den Ausbau der Knotenpunkte, noch der Gehwege und Nebenanlagen vorsieht und bestenfalls als Übergangslösung taugt. Da eine spätere, separate Ausschreibung der Bauleistungen zu wesentlich höheren Preisen führen würde, kann diese Variante nicht empfohlen werden.
Beide Varianten werden zur Sitzung der Stadtratsgremien ausgehängt.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass der Abschluss der vorliegenden Vereinbarung mit der LSBB zur Durchführung und Finanzierung des Bauvorhabens „Prosigker Brücke“ alternativlos ist. Insofern besteht die Aufgabe der Stadt Köthen, die Finanzierung des Eigenanteil in Höhe von aktuell 2.275.000 Euro sicherzustellen.

Die Unterzeichnung der Kreuzungsvereinbarung stellt eine Verpflichtung zur Leistung von Auszahlungen für Investitionen in künftigen Haushaltsjahren dar, welche gemäß § 107 Abs. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes nur eingegangen werden darf, wenn der Haushaltsplan hierzu ermächtigt.
Im Haushaltsplan 2021 ist für diese Baumaßnahme weder eine Verpflichtungsermächtigung geplant, noch sind entsprechende Haushaltsplanansätze in den Jahren 2022 bis 2024 eingestellt. Aus diesem Grund ist es im Vorfeld der Unterzeichnung erforderlich, einen 1. Nachtragshaushaltsplan 2021 aufzustellen und vom Stadtrat beschließen zu lassen, der neben der Veranschlagung einer Verpflichtungsermächtigung 2021 in Höhe von insgesamt 2.275.000 € und der Veranschlagung der entsprechend fälligen Auszahlungsansätze in den Folgejahren auch diesbezügliche Kreditaufnahmen zur Finanzierung dieses Projekt beinhaltet. Die kreditfinanzierten Verpflichtungsermächtigungen sind seitens der Kommunalaufsicht im Rahmen der Vorlage des Nachtragshaushaltsplanes genehmigungspflichtig.

Die vorliegende Kreuzungsvereinbarung enthält folgenden Zahlplan:

2022: 0,235 Mio €
2024: 0,556 Mio €
2025: 0,410 Mio €
2027: Restzahlung aktuell 0,930 Mio € zuzüglich 0,144 Mio € Planungskosten

Anlage1_Kreuzungsvereinbarung.pdf

Anlage2_SchreibenStadtvom07_08_19.pdf

Anlage3_SchreibenStadtvom02_06_20.pdf

Anlage4_Informationsvorlage2017184.pdf